

Tagesordnungspunkt 9.5 **Energiesparmaßnahmen**

Die Bundesregierung hat zwei VO zur Sicherung der Energieversorgung erlassen. Im August die Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmen-VO, die zu Folge in öffentlichen Nichtwohngebäuden, ausgenommen Schulen und Kindertagesstätten, die Beheizung auf 19 Grad begrenzt wird, Räume ohne regelmäßigen Aufenthalt sollen generell nicht mehr beheizt werden, die dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen für das Händewaschen grundsätzlich auszuschalten sind.

Jegliche Außenbeleuchtung von Gebäuden ist untersagt, ausgenommen Sicherheits- und Notbeleuchtung sowie kurzzeitige Beleuchtung für kulturelle Zwecke.

Im September die Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmen VO mit der Pflicht zur Heizungsüberprüfung und Optimierung bei Erdgasheizungen innerhalb von zwei Jahren sowie der Pflicht zum hydraulischen Abgleich von Erdgasheizungen in großen Gebäuden (1.000 m² NF/6 WE).

Diesbezüglich wurden auf der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung Fragen zum Umgang mit der Vermietung und dem Heizen gemeindeeigener Gebäude sowie der Reduzierung der Straßenbeleuchtung besprochen.

Es obliegt der Gemeinde, ob und in welchem Umfang öffentliche Gebäude vermietet werden. So kann aus energetischen Gründen während der Heizperiode die Vermietung eingestellt werden. Bei Anmietung zur privaten Nutzung sind die Maßnahmen der Energieversorgungssicherungs VO nicht greifend, d.h. es darf über 19° geheizt werden. Sollte der Energieverbrauch bei Anmietung nicht über die Verbrauchsmenge abgerechnet werden, sondern pauschal per Satzung geregelt sein, obliegt es dem Gemeinderat, die Gebührensätze zu ändern. Am Ende dieser Heizperiode soll anhand der Verbräuche und der Energiekosten die Gebührenordnung überprüft werden.

Dem Gemeinderat obliegt es auch, die Straßenbeleuchtung aus energetischen Gründen einzuschränken. Die Gemeinde als Straßenbaulastträger hat auch die Verkehrssicherungspflicht. Aus dieser ergibt sich jedoch keine generelle Beleuchtungspflicht für öffentliche Straßen oder Verkehrsanlagen für Fußgänger. Die allgemeine Beleuchtung innerhalb geschlossener Ortslagen ist, neben der ursprünglichen Aufgabe der Gefahrenabwehr, aus heutiger Sicht „mehr ein Mittel zur Förderung des gemeindlichen Lebens, zur Belebung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bestrebungen, zur Hebung der Bequemlichkeit der Bürger und des Ansehens der Gemeinde“. Sie dient der Daseinsvorsorge und ist als Selbstverwaltungsangelegenheit anzusehen.

Zum Thema „Einsparung in der Straßenbeleuchtung“ liegt auch eine Stellungnahme der Pfalzwerke Netzbetrieb vor. Das Abschalten jeder zweiten Leuchte zu einer späteren Uhrzeit oder das Dimmen der Leistung der Straßenbeleuchtung ist im Freileitungsnetz technisch nicht umsetzbar. Die Helligkeitsabhängigen Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtung ergeben sich mittels Dämmerungsschalter. Integrierte LED-Leuchten sind i.d.R. bereits mit der sog. Halbnachtschaltung (Reduzierung von ca. 22:30 - 6:00 Uhr) programmiert.

Für die vollständige Abschaltung der Beleuchtung muss eine weitere Schaltzeit, z.B. von 23:00 – 5:00 Uhr eingerichtet werden. Dafür müssen kostenintensive Umbaumaßnahmen, wie der Einbau eines Tonrundsteuerempfängers (TRE) in der Trafostation sowie die Umprogrammierung der einzelnen Leuchten vorgenommen werden.

Die Möglichkeit einer Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen soll geprüft und die damit verbundenen Kosten bei den Pfalzwerken angefragt werden.